

B e k a n n t m a c h u n g

Prüfung zum Erwerb des ersten Jagdscheines (Jägerprüfung 2025)

Der Kreis Ostholstein hat den Termin der diesjährigen Prüfung zur Erlangung des ersten Jagdscheines festgelegt:

Die Prüfung beginnt am **Mittwoch, den 23. April 2025**

Anträge auf Zulassung zu dieser Prüfung sind spätestens bis zum

26. Februar 2025

bei der Jagdbehörde des Kreises Ostholstein in 23701 Eutin, Lübecker Straße 41, wo auch die erforderlichen Antragsformulare bereitgehalten werden, einzureichen.

Dem Antrag müssen folgende Unterlagen beigefügt werden:

1. Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühren in Höhe von 280,-- €,
2. Nachweis einer Haftpflichtversicherung für den Waffengebrauch,
3. der Nachweis der Einwilligung beider gesetzlicher Vertreter für den Fall der Minderjährigkeit des Prüflings,
4. der Nachweis, dass der Prüfling an einem durch die oberste Jagdbehörde anerkannten Fangjagd-Ausbildungslehrgang teilgenommen hat,
5. gegebenenfalls die original Bescheinigung über bereits bestandene Prüfungsteile
6. ein aktuelles Führungszeugnis
7. eine Kopie des Personalausweises

Zur Prüfung werden Bewerberinnen oder Bewerber nicht zugelassen,

1. bei denen die Anmeldeunterlagen nicht vollständig sind
2. denen der Jagdschein nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesjagdgesetzes versagt werden müsste oder
3. die zum Zeitpunkt der schriftlichen Prüfung das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Hinweis:

Für die Jägerprüfung im April 2025 ist die Teilnehmerzahl auf 40 Plätze begrenzt. Liegen am Fristende mehr als 40 Anmeldungen vor, erfolgt die Zulassung und Prüfungsterminierung ab dem 41. Bewerber für die darauffolgende Prüfung. Die Berücksichtigung der Bewerbungen erfolgt nach dem Zeitpunkt, an dem die Anträge vollständig vorliegen. Vorrangig berücksichtigt werden die Teilnehmer der Ausbildungskurse der Kreisjägerschaften Eutin und Oldenburg in Holstein. Des Weiteren erfolgt die einzelne Terminvergabe für die mündliche Prüfung erst mit der Zulassungsbestätigung.

23701 Eutin, 15. Januar 2025

Kreis Ostholstein
Der Landrat
als Jagdbehörde